



Professor Dr. Edzard Schmidt-Jortzig

Juristisches Seminar der Universität Kiel · D-24098 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Innen- und Rechtsausschuss -
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 K i e l

Hausanschrift:

Leibnizstraße 6 · D-24118 Kiel

(0431) 880-3545, 895-0195

Telefax: (0431) 803471

e-mail: esjot@web.de



www.uni-kiel.de/oeffrecht/schmidt-jortzig

Kiel, den 23.09.2024

per Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3690

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes,
Gesetzentwurf der Landesregierung
– LT-Drucks. 20/2090 –

Aus verfassungsrechtlicher Sicht – und nur dazu wird im Folgenden Stellung genommen – geht es um den Schutz verschiedener Grundrechte bzw. deren zulässige Einschränkung zugunsten legitimer öffentlicher Zwecke.

1. Dabei sind jeweils ganz unterschiedliche Rechtslagen bzw. Rechtssubjekte beteiligt, die sich in einer Art Dreiecksbeziehung gegenüberstehen. Und die determinierenden Grundrechte sind hier immer doppelt vertreten, nämlich via Grundgesetz als Bundesrecht und über Art. 3 LV SH als Landesrecht.

Auf Seiten der primär Betroffenen, d. h. der verstorbenen und jetzt eben zu bestattenden Personen ist zentraler Topos das – auch post mortem geltende – Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 GG, u. zw. in seiner Ausprägung sowohl als Recht auf Selbstbestimmung als auch auf Identitäts- bzw. Ehrenschutz, und dieses Recht kann u. U. noch durch Religions- oder Weltanschauungsfreiheit gem. Art. 4 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG (Art. 3 VerfSH) verstärkt werden. Entsprechend zu beachten ist zudem das (ebenfalls postmortal fortwirkende)

Recht auf körperliche Unversehrtheit Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. – Ein Mitbestimmungsrecht von Angehörigen, das aus Familien- wie Abstammungsbeziehung herrührt (Art. 6 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG), tritt dahinter allemal zurück und hat in der Regel schwächeres Schutzgewicht.

Auf Seiten der sekundär Involvierten verlangen zum einen sowohl die unternehmerisch oder handwerklich mit der Bestattung Befassten wie auch die Begräbnisstättenbesitzer Wahrung ihrer Rechte, sei es, dass diese sich aus der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) – hier speziell der Berufsausübungsfreiheit – herleiten, sei es, dass sie von der Eigentumsfreiheit (Art. 14 Abs. 1 GG) getragen sind, u. zw. jeweils unmittelbar oder für gemeinschaftlich organisierte Träger über Art. 19 Abs. 3 GG. Und zum anderen rechnen hierher jene Organisationen, welche als Religionsgemeinschaften über die Glaubensfreiheit ihrer Mitglieder eigene Verfassungsrechte haben (Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 2 - 5 WRV) oder sich als Weltanschauungs- bzw. Gesinnungsgemeinschaften auf Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 und 19 Abs. 3 GG berufen können.

Beiden Gruppen steht dann der regulierende, ordnende Hoheitsträger gegenüber. Und das ist eben als Gesetzgeber entweder der Bund (z. B. aufgrund Art. 74 Nrn. 1, 10, 11, 19 ff. oder 29 ff. GG) oder – wie hier – das Land (Art. 70 Abs. 1 GG). Eine satzunggebende Kommune ist im vorliegenden Fall nicht im Spiel. Obwohl hier dann grundsätzlich ein großer politischer Gestaltungsspielraum besteht, muss der betreffende Hoheitsträger verfassungsrechtlich seine einschlägige Normierung immer verhältnismäßig halten, d. h. er darf die angetroffenen Grundrechte (für die er ja ohnehin eine Schutzpflicht hat) nur mit geeigneten und erforderlichen Mitteln sowie gegenüber dem Regelungszweck proportional einschränken.

Dieser Regelungszweck ist politisch ganz allgemein die Förderung und Sicherung des Allgemeinwohls. Verfassungsrechtlich lässt sich das schon aus dem elementaren Staatszweck herleiten, interpretatorisch außerdem aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1, Art. 56 Abs. 1 GG. Und hierzu darf, ja, muss, dann gewiss auch die Wahrung des gesellschaftlichen Zusammenhalts zählen, sei es, dass es um eine Stärkung gegenseitiger Hilfsbereitschaft und Rücksichtnahme gehen soll, sei es, dass die das Zusammenleben der Menschen hierzulande bestimmenden Gewohnheiten und Normen (vom Grundgesetz in Art. 2 Abs. 1 als „Sittengesetz“ adressiert) zu schützen wären. Konkret für die gesetzliche Festschreibung von Bestattungsregeln können als Regelungsziel sicher noch die Wahrung der öffentlichen Gesundheitssicherheit und auch Aspekte von Naturschutz oder Landschaftsordnung hinzu kommen.

2. Eine summarische verfassungsrechtliche Durchsicht des vorgelegten Gesetzentwurfs ergibt, dass sämtliche dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Alles andere ist nun eine Frage verantwortlicher politischer Entscheidung.

Auch die wenigen justiziell relevanten Vorschriften des Gesetzentwurfs – Art. 1 Nr. 11 lit. f (bezüglich des Tatbestandsmerkmals „unbefugt“ in § 168 Abs. 1 StGB) und Art. 1 Nr. 6 (§§ 87, 89 StPO betreffend) – sind fachlich unproblematisch.

gez. Schmidt-Jortzig